

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. April 2003 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV0) vom 01. Mai 2002 §§ 1 bis 6 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.04.2004 mit Beschluss - Nr. 96/04 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	60.917.200 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	18.553.500 EUR
davon im Vermögenshaushalt	42.363.700 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	12.086.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
auf
 - b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
der Steuermeßbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 410 v.H.
der Steuermeßbeträge.

§ 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 7.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Aus-

genommen davon sind erforderliche Planungsleistungen zur Beantragung der Fördermittel.

§ 5¹

Deckungsfähigkeit

- 1) Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise
 1. Personalaufwand
 2. Bewirtschaftungskosten
 3. Geschäftsausgaben
- 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
 1. Leistungen des Bauhofes
 2. Innere Verrechnung Schwimmhalle
 3. Innere Verrechnung Bürgerhaus
 4. Innere Verrechnung Miete
 5. Innere Verrechnung Feuerwehr
 6. Unterhaltung der städtischen Gebäude
 7. Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
 8. Weiterbildungskosten
 9. Leistungen durch Dritte (RWE)
 10. Kreditzinsen
 11. Kredittilgungen
 12. Straßenbaumaßnahmen auf Grund des Hochwassers (Vermögenshaushalt)
 13. Maßnahmen der städtischen Infrastruktur auf Grund des Hochwassers (VmH)
- 3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen.
 1. Gewerbesteuer – Gewerbesteuerumlage
 2. allgemeine Schlüsselzuweisung - Kreisumlage

¹ Die Satzung wurde am 05.04.2004 beschlossen und am 07.05.2004 im Amtsblatt 18/2004 veröffentlicht.